



Nationalpark
Sächsische Schweiz



Staatsbetrieb Sachsenforst
Nationalparkamt Sächsische Schweiz

Nationalparkamt Sächsische Schweiz
An der Elbe 4, 01814 Bad Schandau

Bad Schandau, den 12.06.2007

Tel: (03 50 22) 900-610
E-Mail: Juergen.Stein@smul.sachsen.de

Bearbeiter/in: Hr. Dr. Stein

Aktenzeichen: L- 8603.32-Tümpelgrund
(bitte bei Antwort angeben)

Allgemeinverfügung

Der Staatsbetrieb Sachsenforst, hier handelnd durch den Forstbezirk 10, Nationalparkamt Sächsische Schweiz erlässt gemäß den §§ 13 Abs. 1,2; 35 Nr. 2 SächsWaldG nachfolgende Allgemeinverfügung:

In der Gemarkung Lohmen wird für die landeseigenen Waldflächen im Revier Lohmen, Abt. 308 a1 (westlich Griesgrund) und 309 a1,2 (Tümpelgrund) und 310 a3,5,6 teilweise (Kernzone im Nationalpark Sächsische Schweiz gem. § 2 Abs. 3 NLPR-VO) das walddesetzliche Betretungsrecht aus Gründen des Waldschutzes ab 01. Juli 2007 auf einer Fläche von rd. 30 ha wie folgt eingeschränkt (Sperrung):

Das Betreten des Waldes abseits des als Bergpfad ausgewiesenen Weges im Griesgrund ist untersagt.

Die Sperrung ist gem. § 1 Abs. 1 WaldSpVO im Gelände ausgewiesen.
Von der Sperrung betroffen sind auch die Zugänge zu den Kletterfelsen Tümpelgrundturm, Tümpelgrundwächter, Gelbe Wand, Tümpelgrundwand, Erikascheibe, Wetterwarte, Elbgucke und Griesgrundwächter.

Der vorsätzliche oder fahrlässige Verstoß gegen vorstehende Allgemeinverfügung ist gem. § 52 Abs. 3 SächsWaldG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bedroht Diese kann bis zu 2500€, in besonders schweren Fällen bis zu 10.000 € betragen.

Telefon: (035022) 900-600
Telefax: (035022) 900-666

E-Mail: poststelle.sbs-nationalparkamt@smul.sachsen.de
Internet: www.nationalpark-saechsische-schweiz.de

Verkehrsverbindungen:
S-Bahn: Meißen-Triebischtal –
Schöna
Bus: Linie 241, Pirna-
Hinterhermsdorf
Parkplätze: vor dem Haus

Hausadresse der Abteilung 1 „Betrieb/ Dienstleistungen und der Verwaltungsstelle:
Hohnsteiner Straße 3, 01814 Bad Schandau
Tel.: (035022) 900-700; Fax: (035022) 900-729

Kein Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente

Begründung:

Die Waldflächen in exponiertem Hang- und Felsgelände sind nach unbefugter Fällung von Waldbäumen und –sträuchern besonders erosionsgefährdet. Aus Gründen des Waldschutzes, insbesondere zur Vermeidung weiterer erheblicher Schäden, war vorstehende Allgemeinverfügung zu erlassen.

Rechtshelfsbelehrung:

Gegen vorstehende Allgemeinverfügung ist der Widerspruch gegeben. Er ist zu erheben innerhalb von einem Monat seit Bekanntgabe der Allgemeinverfügung bei dem Staatsbetrieb Sachsenforst.



Dr. Stein (DS)
Leiter